

SATZUNG

des Fördervereins der Schulen der Maria-Ward-Schulstiftung Altötting e.V.

Stand: 18.11.2014

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schulen der Maria-Ward-Schulstiftung Altötting e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Altötting und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Schulen und ihrer Einrichtungen sowie die Förderung guter Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Schülern.
2. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
(Förderung der Bildung und Erziehung) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können Eltern und Erziehungsberechtigte aller Schüler, jetzige und frühere Lehrer der Schulen und ferner alle Personen erwerben, die sich den Schulen verbunden fühlen.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Gegen die Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden; über sie entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
3. Die Mitgliedschaft geht verloren
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod,
 - d) keine Beitragsleistung, bzw. zwei Jahre in Verzug.
4. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Beitragsrückerstattungen sind nicht möglich.
5. Der Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das betreffende Mitglied in erheblicher Weise gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zu geben. Auf das Beschwerderecht ist das Mitglied hinzuweisen.

§ 4 Beiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Änderungen werden zu Beginn des Schuljahres für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt. Sie sind grundsätzlich in den ersten drei Monaten für das laufende Schuljahr zu entrichten.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und drei Beisitzern. Die Schulleiter sind Beisitzer von Amts wegen; im Falle ihrer Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter.
2. Zu den Beratungen des Vorstandes über die Verwendung der Mittel werden die zuständigen Fachlehrer bei Bedarf mit beratender Stimme hinzugezogen.
3. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Ersten oder den Zweiten Vorsitzenden vertreten.
6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. *Vergütungen an den Vorstand einschließlich sog. Sitzungs- oder Tagegelder sind unzulässig; nicht aber echter Auslagenersatz (Fahrtkosten, Telefon, etc.).*
Der Mitgliederversammlung bleibt es vorbehalten, im Einzelfall über die Höhe von Vergütungen zu entscheiden.
7. Zur Quittierung von Zahlungen aller Art sind der Erste und Zweite Vorstand oder der Schatzmeister berechtigt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmalig im Schuljahr durch den Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im AltNeuöttinger Anzeiger.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Satzungsänderungen und bei Beschluss über die Auflösung des Vereins. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Stimmberechtigten gegeben.
4. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann einberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder es unter Angabe des Zweckes verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Zweite Vorsitzende.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Verwendung der Mittel

1. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen *aus Mitteln des Vereins*.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung vergünstigt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist sie erneut einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall *der Gemeinnützigkeit* fällt das Vermögen des Vereins an die *Maria-Ward-Schulstiftung in Passau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat*.